

# RS Vwgh 1995/3/16 94/06/0130

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.03.1995

## Index

L37156 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag

Steiermark

L82000 Bauordnung

L82006 Bauordnung Steiermark

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;

BauO Stmk 1968 §3 Abs1;

BauO Stmk 1968 §3 Abs3;

BauO Stmk 1968 §61 Abs2;

BauRallg;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 94/06/0131

## Rechtssatz

Es liegt eine Widmungsbewilligung und nicht eine bloße Ergänzung einer solchen auch dann vor, wenn diese Widmungsbewilligung nicht alle Festsetzungen iSd § 3 Abs 3 Stmk BauO 1968 enthält, denn soweit Festsetzungen nicht getroffen wurden, fehlt es an einer Änderung bestehender rechtlicher Verhältnisse, die durch das Widmungsverfahren hervorgerufen würde, womit dem Nachbarn daher alle subjektiven öffentlichen Rechte für ein späteres Baubewilligungsverfahren gewahrt bleiben (Hinweis Hauer, Steiermärkische Bauordnung, zweite Auflage, E 35 zu § 3 Stmk BauO 1968).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994060130.X03

## Im RIS seit

03.05.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)